



## Informationen zur Gewerbesteuer

### Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer ist der Messbetrag. Diesen setzt das zuständige Finanzamt in einem separaten Bescheid fest. Bei Betriebsstätten in zwei oder mehr verschiedenen Gemeinden wird ein Zerlegungsbescheid erlassen. Die Gewerbesteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz. Dieser beträgt in der Gemeinde Machern 400 v. H. .

**Wichtig:** Die Grundlagenbescheide (Messbescheide bzw. Zerlegungsbescheide) der Finanzämter sind für die Gemeinden **bindend**, eine Abweichung von den darin festgesetzten Grundlagen ist unzulässig. Eine Änderung darf erst vollzogen werden, wenn der entsprechende Grundlagenbescheid vorliegt.

### Rechtsbehelf gegen Bescheide

Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann Widerspruch bei der Gemeinde, gegen den Messbescheid Einspruch beim zuständigen Finanzamt eingelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Widerspruch nur bei einem Fehler im Gewerbesteuerbescheid möglich ist. Entscheidungen in den Grundlagenbescheiden (Höhe des Messbetrages, Verspätungszuschläge etc.) können nur durch Einspruch beim zuständigen Finanzamt angegriffen werden.

**Wichtig:** Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides der Gemeinde Machern nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

### Vorauszahlungen

Bei der Anpassung der Vorauszahlungen gibt es folgende Unterscheidungen:

- a) Festsetzung durch das Finanzamt (§19 Abs. 3 Satz 3 Gewerbesteuergesetz)  
Hat das Finanzamt mit Bescheid einen Messbetrag für Vorauszahlungen festgesetzt bzw. bei einer Zerlegung festgesetzt, dass der Zerlegungsanteil aus der Veranlagung unverändert zugrunde zu legen ist, sind wir an diese Vorgaben gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 Gewerbesteuergesetz), d. h. für eine Anpassung der Vorauszahlungen ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.
- b) Anpassung durch die Gemeinde (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz)  
Hat die Gemeinde die Vorauszahlungen aufgrund der letzten Veranlagung angepasst und liegt keine Vorgabe des Finanzamtes vor, kann der Steuerpflichtige einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen bei der Gemeinde stellen. Erhalten wir für das betreffende Jahr vom Finanzamt einen anderslautenden Messbetrag für Vorauszahlungen, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir an diesen gebunden und die Vorauszahlungen entsprechend abzuändern sind.

**In beiden Fällen wichtig:** Die in unserem Gewerbesteuerbescheid enthaltenen Fälligkeiten sind einzuhalten, bis ein Änderungsbescheid erfolgt. Bei einer Änderung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr ist zu beachten, dass sich die Veränderung grundsätzlich nur auf den Zeitraum nach dem geänderten Bescheid auswirkt. Zurückliegende Fälligkeiten werden nicht verändert, d. h. ergibt sich eine Minderung der Vorauszahlung, werden erst die künftigen Vorauszahlungen reduziert. Ein dann noch verbleibender Restbetrag wird an den Steuerpflichtigen zurückgezahlt. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten, dass alle Beträge bis zur neuen Bescheiderstellung pünktlich beglichen werden, da diese Außenstände ansonsten vollstreckt werden.

### Folgen verspäteter Zahlung

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge. Zudem sind evt. entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

### Auskünfte

Gemäß § 30 der Abgabenordnung unterliegen sämtliche Daten bezüglich der Festsetzung der Gewerbesteuer dem Steuergeheimnis. Ohne vorliegende Vollmacht dürfen wir Steuerberatern oder ähnlichen Personen keine detaillierte Auskunft geben. Für Auskünfte an diese Personen benötigen wir vom Steuerpflichtigen eine schriftliche Zustimmung, die jederzeit widerrufen werden kann.